

Musikverein Herrliberg

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- Art. 1.1 Zweck
- Art. 1.2 Neutralität
- Art. 1.3 Zugehörigkeit
- Art. 1.4 Vereins- und Rechnungsjahr

2. Mitgliedschaft

- Art. 2.1 Aktivmitglieder und Mitspieler
- Art. 2.2 Ehrenmitglieder
- Art. 2.3 Veteranen
- Art. 2.4 Passivmitglieder

3. Organisation

- Art. 3.1 Generalversammlung (GV)
- Art. 3.2 Aktivmitgliederversammlung (AMV)
- Art. 3.3 Vorstand
- Art. 3.4 Musikkommission
- Art. 3.5 Dirigent
- Art. 3.6 Vizedirigent
- Art. 3.7 Rechnungsrevisoren
- Art. 3.8 Fähnrich
- Art. 3.9 Veteranenobmann

4. Finanzen

- Art. 4.1 Jahresbeitrag der Aktivmitglieder und Mitspieler
- Art. 4.2 Jahresbeitrag der Passivmitglieder
- Art. 4.3 Entschädigungen für Auftritte
- Art. 4.4 Haftung des MVH

5. Schlussbestimmungen

- Art. 5.1 Statuten
- Art. 5.2 Statutenrevisionen
- Art. 5.3 Auflösung des MVH
- Art. 5.4 Reglemente
- Art. 5.5 Gültigkeit dieser Statuten

Anhang

- Reglement A Absenzen, Ernennungen, Dispensationen
- Reglement B Entschädigungen, Kompetenzen
- Reglement C Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder
- Reglement D Veteranenwesen

Statuten des Musikvereins Herrliberg (MVH)

1. Allgemeines

Einfachheitshalber sind die Statuten in männlicher Form gehalten.

Art. 1.1 Zweck

Pflege und Förderung der Blasmusik.
Mitwirkung an kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen.
Pflege der Freundschaft und Kameradschaft im Verein.

Art. 1.2 Neutralität

Der MVH ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 1.3 Zugehörigkeit

Der MVH gehört dem Eidgenössischen Musikverband (EMV) sowie dem Zürcher Kantonal-Musikverband (ZKMV) an.

Art. 1.4 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1 Aktivmitglieder und Mitspieler

- a) Aktivmitglieder können Personen werden, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben und ein Instrument spielen. Sie sind verpflichtet, sich für die Ziele des Vereins bestmöglichst einzusetzen und die Statuten einzuhalten.
- b) Ueber die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet das Stimmenmehr der General- oder Aktivmitgliederversammlung.
- c) Nur Aktivmitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
- d) Sie sind verpflichtet, alle Proben und Anlässe pünktlich zu besuchen. Bei Verhinderung haben sie sich rechtzeitig abzumelden. Für fleissigen Probenbesuch kann an der Generalversammlung ein Geschenk überreicht werden [**Reglement A / Ziff. 1**].
- e) Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird. Der Beitrag wird in Rechnung gestellt und ist per GV fällig. Später Eintretende haben keinen Teilbeitrag zu entrichten. Beim Austritt wird kein Teilbetrag zurückerstattet.
- f) Das ihnen anvertraute Inventar wie Instrumente, Uniformen, Musikalien etc. ist sorgfältig zu behandeln und instandzuhalten. Sie sind persönlich haftbar. Bei Minderjährigen haften deren Eltern oder gesetzlichen Vertreter.
- g) Reparaturen und Aenderungen an Instrumenten und Uniformen zu Lasten des MVH dürfen nur mit Bewilligung des Materialverwalters vorgenommen werden.
- h) Der Austritt aus dem MVH ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- i) Wer sich im Besuch der Proben nachlässig erweist, sich den Anordnungen des Vorstandes oder des Dirigenten widersetzt, die Vereinsinteressen verletzt oder gegen die Statuten verstösst, kann durch $\frac{2}{3}$ Mehrheit einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. An dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Aktivmitglieder anwesend sein.

- j) Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlischt jeglicher Anspruch auf Leistungen oder das Vereinsvermögen. Sämtliches Inventar ist in tadellosem und gereinigtem Zustand nach Angaben des Materialverwalters unaufgefordert und spätestens nach 30 Tagen abzugeben.

Art. 2.2 Ehrenmitglieder

- a) Alle natürlichen Personen, die sich um den MVH besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) Aktivmitglieder können nach [**Reglement A / Ziff. 2**] zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- c) Die Ernennung erfolgt an der Generalversammlung.
- d) Nicht aktive Ehrenmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen und haben beratende Stimme.
- e) Ehrenmitglieder können gemäss Art. 2.1 i) ausgeschlossen werden.

Art. 2.3 Veteranen

- a) Musikanten mit langjähriger Aktivität können vom ZKMV und EMV zu Veteranen ernannt werden.
- b) Der Vorstand sorgt dafür, dass die Mitglieder rechtzeitig bei den Verbänden für die Entgegennahme der Ehrung angemeldet werden. Das Veteranenwesen ist in [**Reglement D**] geregelt.

Art. 2.4 Passivmitglieder

Passivmitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die den MVH mit dem von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag unterstützen. Sie erhalten jeweils ein Konzertprogramm.

3. Organisation

Art. 3.1 Generalversammlung (GV)

- a) Die ordentliche GV findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche GV können auf Anordnung des Vorstandes oder müssen auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{5}$ der Aktivmitglieder einberufen werden.
- b) Sie muss rechtzeitig vor dem angesetzten Termin jedem Aktivmitglied, Mitspieler und Ehrenmitglied schriftlich bekanntgegeben werden.
- c) Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Aktivmitglieder anwesend sind.
- d) Ist eine einberufene GV nicht beschlussfähig, wird innerhalb eines Monats eine neue GV einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktivmitglieder beschliessen kann.
- e) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Sie müssen aber auf Verlangen von mindestens 5 der anwesenden Aktivmitglieder geheim durchgeführt werden. Die Wahl des Präsidenten sowie Neuwahlen in den Vorstand und in Kommissionen werden einzeln durchgeführt. Wiederwahlen können in globo erfolgen.
- f) Anträge von Stimmberechtigten, die sich nicht auf ein vom Vorstand unterbreitetes Geschäft beziehen, sind dem Vorstand zuhanden der GV spätestens 30 Tage vorher schriftlich einzureichen.
- g) Anträge gemäss Art. 3.1 j) / Ziff. 18 sind mindestens 10 Tage vor der GV den Aktivmitgliedern bekanntzugeben.
- h) Gegenanträge können an Mitgliederversammlungen gestellt werden.

- i) Die GV hat folgende Traktanden zu behandeln:
1. Appell
 2. Ernennung von 2 Stimmenzählern
 3. Genehmigung des Protokolls
 4. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 5. Jahresbericht des Präsidenten
 6. Genehmigung der Jahresrechnung
 7. Festlegung des Aktiv- und des Passivmitgliederbeitrages
 8. Aufnahme/Austritte und Ausschluss von Mitgliedern
 9. Wahl des Vorstandes
 10. Wahl der Musikkommission
 11. Wahl des Dirigenten
 12. Wahl des Vizedirigenten
 13. Wahl der Rechnungsrevisoren
 14. Wahl des Fähnrichs
 15. Wahl des Veteranenobmanns
 16. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 17. Statutenrevisionen
 18. Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von Stimmberechtigten gestellten Anträge
 19. Auszeichnungen, Ehrungen
 20. Jahresprogramm
 21. Verschiedenes

Art. 3.2 Aktivmitgliederversammlung (AMV)

Dringende Vereinsgeschäfte, welche nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder der GV fallen, können an einer Probe oder einer einberufenen AMV behandelt werden.

Art. 3.3 Vorstand

- a) Er setzt sich aus 7 Mitgliedern wie folgt zusammen: Präsident, Vizepräsident/Sekretär, Kassier, Aktuar, PR/Werbung-Verantwortlicher, Materialverwalter, Konzertorganisator.
- b) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in [**Reglement C**] geregelt.
- c) Die Mitglieder werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- d) Er tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- e) Er ist für die Einhaltung der Statuten und Vereinsinteressen sowie die Durchführung der Vereinsbeschlüsse verantwortlich.
- f) Er besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- g) Er regelt den Anstellungsvertrag des Dirigenten gemäss OR.
- h) Die rechtsverbindliche Zeichnungsberechtigung des MVH besitzt der Präsident zusammen mit dem Aktuar, für Zahlungen der Kassier alleine.
- i) Er verfügt über eine Ausgabenkompetenz, die von der GV festgelegt wird [**Reglement B / Ziff. 4**].
- j) Er prüft die Jahresrechnung.

Art. 3.4 Musikkommission

- a) Sie setzt sich aus 5 Mitgliedern wie folgt zusammen: Dirigent, Vizedirigent, Materialverwalter und 2 Aktivmitgliedern.
- b) Sie konstituiert sich selbst und ernennt aus den beiden Aktivmitgliedern den Präsidenten und den Protokollführer.
- c) Sie hat die Aufgabe, Konzertprogramme und Repertoire zusammenzustellen.
- d) Der Protokollführer erstellt ein Protokoll zuhanden des Vorstandes.

- e) Vorschläge zu Auftritten und ausserordentlichen Proben, welche im Jahresprogramm nicht enthalten sind, sind dem Vorstand zu unterbreiten. Die Anträge müssen an die AMV gestellt werden.
- f) Vorschläge für Aushilfen (vom MVH beigezogene Musiker) und Solisten (externe Musiker für spezielle Solovorträge) sind dem Vorstand zu unterbreiten. Die Anträge müssen an die AMV gestellt werden.
- g) Entschädigungen für Aushilfen und Solisten sind in [Reglement B / Ziff. 2 und 3] geregelt.

Art. 3.5 Dirigent

- a) Er wird von einer Mitgliederversammlung gewählt.
- b) Alljährlich an der GV ist eine Wiederwahl erforderlich.
- c) Der Vorstand regelt die Rechte und Pflichten des Dirigenten in einem Anstellungsvertrag gemäss OR.
- d) Er ist Mitglied der Musikkommission.
- e) Er hat an Versammlungen kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch beratende Stimme.

Art. 3.6 Vizedirigent

- a) Er wird von einer Mitgliederversammlung gewählt.
- b) Alljährlich an der GV ist eine Wiederwahl erforderlich.
- c) Er übernimmt bei Abwesenheit des Dirigenten dessen Aufgaben und kann zur Leitung von Spezialproben beigezogen werden.
- d) Er ist Mitglied der Musikkommission.

Art. 3.7 Rechnungsrevisoren

- a) Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV 2 Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 2 Jahren.
- b) In den geraden Jahren wird ein Aktivmitglied und in den ungeraden Jahren eine aussenstehende Person gewählt.
- c) Sie prüfen sämtliche Rechnungen und stellen der GV Antrag.
- d) Sie haben bis Ende Januar dem Vorstand über ihre Feststellungen schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 3.8 Fähnrich

- a) Der Fähnrich wird alljährlich von der GV gewählt. Er besitzt Antrags- und Stimmrecht.
- b) Ihm obliegt die Verantwortung für das Vereinsbanner.
- c) Die erforderlichen Anweisungen erhält er vom Vorstand.

Art. 3.9 Veteranenobmann

- a) Die GV wählt alljährlich unter seinen Veteranen einen Obmann.
- b) Die Aufgaben des Veteranenobmanns sind in den Satzungen der Veteranenvereinigung des ZKMV geregelt.

4. Finanzen

Art. 4.1 Jahresbeitrag der Aktivmitglieder und Mitspieler

Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der GV festgelegt wird.

Art. 4.2 Jahresbeitrag der Passivmitglieder

Sie bezahlen den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag.

Art. 4.3 Entschädigungen für Auftritte

Die Höhe der Entschädigung wird in [**Reglement B / Ziff. 1**] geregelt.

Art. 4.4 Haftung des MVH

Für die Verbindlichkeiten des MVH haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 5.1 Statuten

Jedem Aktiv- und jedem Ehrenmitglied ist ein Exemplar der vorliegenden Statuten gegen Unterschrift abzugeben. Unkenntnis des Inhaltes derselben entbindet nicht von der Verpflichtung zur genauen Einhaltung.

Art. 5.2 Statutenrevisionen

Eine Gesamt- oder Teilrevision kann nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit an der GV beschlossen werden.

Art. 5.3 Auflösung des MVH

- a) Die Auflösung des MVH kann nur durch eine mit dieser Zweckangabe einberufenen AMV beschlossen werden, bei der mindestens $\frac{2}{3}$ der Aktivmitglieder anwesend sind.
- b) Der MVH gilt ferner als aufgelöst, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter 7 gesunken ist.
- c) Bei der Auflösung des MVH sind sämtliche Protokolle, alle Akten, das gesamte Inventar sowie das Vereinsvermögen dem Gemeinderat Herrliberg zur Aufbewahrung zu übergeben bis eine neue Vereinigung mit gleicher Zielsetzung gemäss Art. 1.1 - 1.3 gegründet wird, die mindestens 12 Mitglieder zählt.

Art. 5.4 Reglemente

Sie werden an einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmenden erlassen oder geändert.

Art. 5.5 Gültigkeit dieser Statuten

- a) Die vorstehenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung in Kraft.
- b) Die bisherigen Statuten vom 10. Februar 1973 sowie alle widersprechenden Vereins- und Vorstandsbeschlüsse sind aufgehoben.


Herrliberg, 6. Februar 1998 hs

Namens der 104. Generalversammlung:

Der Präsident:

Der Aktuar:


Urs Weber


Rosmarie Widmer